

**RS OGH 1991/9/3 4Fs501/91, 8Fs1/97,
5Fs501/00, 4Fsc1/04s, 11Fss2/11z,
1Fsc1/18i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1991

Norm

GOG §91 Abs2

Rechtssatz

Auch in den von § 91 Abs 2 GOG erfaßten Fällen - in denen das Gericht bei Einbringung des Fristsetzungsantrages allenfalls noch säumig war - kann aber das vom Gesetz vorgesehene Aufrechterhalten des Antrages nur den Sinn haben, daß das übergeordnete Gericht zu prüfen hat, ob das (säumige) Gericht tatsächlich alle im Antrag genannten Verfahrenshandlungen bereits durchgeführt hat und die Partei damit klaglos gestellt ist. Wird das von der Partei gar nicht bestritten, dann fehlt ihr an der Aufrechterhaltung des Antrages jedes schutzwürdige Interesse.

Entscheidungstexte

- 4 Fs 501/91
Entscheidungstext OGH 03.09.1991 4 Fs 501/91
Veröff: EvBl 1992/5 S 27
- 8 Fs 1/97
Entscheidungstext OGH 10.07.1997 8 Fs 1/97
- 5 Fs 501/00
Entscheidungstext OGH 17.08.2000 5 Fs 501/00
nur: Auch in den von § 91 Abs 2 GOG erfaßten Fällen - in denen das Gericht bei Einbringung des Fristsetzungsantrages allenfalls noch säumig war - kann aber das vom Gesetz vorgesehene Aufrechterhalten des Antrages nur den Sinn haben, daß das übergeordnete Gericht zu prüfen hat, ob das (säumige) Gericht tatsächlich alle im Antrag genannten Verfahrenshandlungen bereits durchgeführt hat und die Partei damit klaglos gestellt ist.
(T1)
- 4 Fsc 1/04s
Entscheidungstext OGH 30.03.2004 4 Fsc 1/04s
Auch; nur T1
- 11 Fss 2/11z
Entscheidungstext OGH 14.07.2011 11 Fss 2/11z
Vgl auch
- 1 Fsc 1/18i
Entscheidungstext OGH 11.01.2019 1 Fsc 1/18i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059307

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at